

frühere) „*Tractatus de paupertate Christi et apostolorum*“ des Bonagratia von 1322⁷² und diese Appellation „*multa habent communia*“, ist in dieser kaustischen Kürze bedauerlich, denn angesichts der Bedeutung Bonagratias für seinen Orden im Armutstreit und angesichts dessen, daß seine Arbeitsmethode noch immer nicht voll aufgehellt werden konnte⁷³, wäre ein näheres Eingehen auf das Verhältnis zwischen den beiden Texten jedenfalls erwünscht gewesen. Die redaktionelle Entwicklung beider Schriften hätte sich gewiß genauer bestimmen lassen. Auch sonst ist von den zahlreichen Querverbindungen zwischen den einzelnen Texten der Sammlung mit keiner Silbe, keiner Anmerkung, keinem auch nur versteckten Hinweis die Rede. Das stilisiert nun die geradezu frenetische Produktion der Münchener Minoriten gleichsam zu einer Reihe in sich völlig selbständiger, von einander weitgehend unabhängiger Texte, ein Eindruck der offensichtlich fehl geht. Rein textkritisch hat Gál ebenfalls darauf verzichtet, die hier abgedruckte Version des Kaisergesetzes Ludwigs des Bayern „*Licet iuris*“ (S. 1150–1152, Müller nr. 46) vom 6. August 1338 mit der heute maßgeblichen, freilich ebenfalls vor allem auf dem Nicolaus Minorita fußender Ausgabe Karl Zeumers⁷⁴ ausdrücklich⁷⁵ in Beziehung zu setzen.

Wenn der Herausgeber somit deutlich zu erkennen gibt, daß er an allen text- und redaktionsgeschichtlichen Fragen des NM kein tieferes Interesse nimmt, so ist auch der Sachkommentar, wie er hier und da in freilich fast ununterbietbarer Sparsamkeit geboten wird, nicht überall klärend⁷⁶, bisweilen wirkt er sogar eher irreführend, wenn etwa S. 191 Anm. 24 und S. 201 Anm. 32 das dort jeweils herangezogene Beispiel der Absetzung Papst Johannes' XII. durch Kaiser Otto I.

72) ed. Livarius OLIGER, *Frater Bonagratia de Bergamo et eius tractatus de Christi et Apostolorum paupertate*, Archivum Franciscanum Historicum 22 (1929) S. 292–335, 487–511 (Text: S. 323 ff.).

73) Dazu ist eine Monographie von Eva Luise Wittneben, Heidelberg, zu erwarten.

74) Karl ZEUMER, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz „*Licet iuris*“ vom 6. August 1338, NA 30 (1905) S. 85–112, 485–487, hier S. 100 f. (vgl. S. 486 f.); jetzt am leichtesten zugänglich in: Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), hg. Lorenz WEINRICH (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33, 1989) nr. 89, S. 290–292. – Daß dagegen jeder Hinweis auf die Überlegungen von MÜLLER, Der Kampf (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 294 f., die damals viel Staub aufgewirbelt haben, fehlt, ist nur zu verständlich, da sich dessen Konstruktion zweier Textfassungen als irrig erwiesen hat.

75) Immerhin verweist GÁL (S. 1150 Anm. 58) auf einen Druck, der sich seinerseits auf Zeumer beruft.

76) Bezeichnend der Stoßseufzer S. 16*: „A complete bibliography on the poverty controversy, on the Spirituals, on the Fraticelli, on the fight between John XXII and Louis of Bavaria and on the other protagonists mentioned in the ‚Chronica‘, would fill more than one volume.“ Das aber hätte doch, sollte man meinen, gerade einen Versuch beflügeln müssen, in den „status quaestionis“ einzuführen! Da die „Introduction“ in solchen Fragen nicht helfen mag und kann (vgl. oben Anm. 14), wird ein Benutzer sehr allein gelassen. S. 1140 hätte man erwarten dürfen, daß wenigstens ein knapper Hinweis auf die zitierte angebliche Bulle Johannes' XXII. gegeben worden wäre, in der der Papst Italien vom Römischen Reich habe abtrennen wollen, vgl. dazu den Text in: Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern, hg. Sigmund RIEZLER (1891) S. 557–559 (nr. 1637), das Zitat S. 559. Die lebhafteste Diskussion der Forschung darüber ist seit den Tagen Constantin von Höflers und Julius Fickers nicht abgerissen.